

3. 42. a (2) Nr. 23763.

Concurs - Kundmachung.
Zur Wiederbesetzung der bei dem k. k. Steuer- und Depositenamte in Kindberg (Bezirkshauptmannschaft Bruck) in Erledigung gekommenen Controllorsstelle, womit ein Gehalt jährlicher 500 fl. (Fünfhundert Gulden C. M.), nebst der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, wird der Concurs bis 15. Februar 1854 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit legalen Documenten belegten Gesuche, worin sie sich über Alter, Religion, Moralität, ledigen oder verehelichten Stand, über Sprach- oder sonstige Kenntnisse, insbesondere im Steuer- und Rechnungsfache, so wie im Percentualge- bührengeschäfte, und überhaupt bezüglich der zur Leistung eines Steueramtes erforderlichen Eigen- schaften, dann über bisherige Privat- oder öffent- liche Dienstleistungen auszuweisen haben, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bruck, und zwar jene, welche bereits in öffentlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesetzten Behörden, die An- dern aber im Wege jener politischen Behörde, in deren Amtsbereiche sie ihren Wohnsitz haben, einzubringen, und darin zugleich anzugeben, in welcher Weise sie im Stande sind, der eingangs- erwähnten Cautionspflicht Genüge zu leisten, dann ob und in welchem Grade sie mit einem Steuerbeamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind. — Gesuche, die nach Ablauf des Concursstermines eingebracht werden, werden eben so wenig berücksichtigt, als jene, welche nicht die obenwähnten legalen Nachwei- sungen enthalten.

Von der k. k. kaiserlich-königlichen Finanz- Landes-Direction.
Graz am 30. December 1853.

3. 34. a (2) ad Nr. 378.

Kundmachung.
Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak- und Stämpel-Districtsverlag zu Wildon im Grazerkreise, und im politischen Bezirke Leib- nitz, im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleiß-Provision anspricht.

Dieser in der Eisenbahnstation Wildon befind- liche Großverschleißplatz hat das Material bei dem k. k. Tabak- und Stämpel-Verschleiß-Ma- gazin in Graz, von dem er drei und einviertel Meile entfernt ist, zu beziehen, und demselben sind zur Fassung zwei Unterverleger und 51 Trafikanten zugewiesen.

Nach dem Erträgnisausweise, welcher sowohl bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, als auch bei dem k. k. Steueramte in Wildon, dann bei dem k. k. Finanzwach-Commissär in Leibnitz einge- sehen werden kann, betrug der Verkehr in dem Verwaltungsjahre 1853, d. i. vom 1. November 1852 bis Ende October 1853, an Tabak 91901 Pfund, im Gelde 52512 fl. 25 $\frac{1}{4}$ kr., — und an Stämpelpapier im Gelde 20959 fl., zusam- men im Gelde 63471 fl. 25 $\frac{1}{4}$ kr.

Nur die Tabak- und Stämpelverschleiß- Provision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Für diesen Großverschleißplatz ist, falls der Ersteher das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit be- messen, welcher durch eine in Barem, oder mit- telst öffentlicher Creditspapiere, oder mittelst Hy- pothek zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist.

Der Summe dieses Credits gleich ist der un- angreifbare Lagervorrath, zu dessen Haltung der Ersteher des Großverschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Caution, im Betrage von 3855 fl. für den Tabak und für das Geschirr, dann 1000 fl. für das Stämpelpapier, ist noch vor der Ueber- nahme des Commissionsgeschäftes, und zwar läng- stens binnen sechs Wochen vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offer- tes für jedes Gefäß abgesondert zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben 10% der Caution als Badium in dem Betrage von 485 fl. 30 kr. vorläufig bei der k. k. Ca- meral-Bezirks-Casse in Graz, oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen, und die dießfällige Quit- tung mit dem 15 Stämpel versehenen versiegelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis 15. Februar Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabak- und Stämpel-Di- stricts-Verlag zu Wildon bei dem Vorstande der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz zu überreichen ist.“

Das Offert ist nach der dieser Kundmachung beigelegten Form zu verfassen, und mit der Nach- weisung über das erlegte Badium, über die Groß- jährigkeit und tadellose Sittlichkeit des Bewer- bers zu versehen.

Es muß die Verschleißprocente, welche der Differenz anspricht, abgesondert für den Tabak- und für den Stämpelpapier-Verschleiß, dann mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Jenen Differenzen, deren Anbot nicht ange- nommen wird, wird das Badium nach geschlos- sener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückge- stellt, das Reugeld des Ersteher aber wird ent- weder bis zum Erlage der Caution, oder falls die Materialbezüge gegen Barzahlung stattfinden sollen, bis zur vollständigen Material-Bevorräthi- zurückbehalten; Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Wahl vorbehalten. — Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Erhöhung der Provision stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Ent- setzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Concurrenz-Verhandlung sind jene Per- sonen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandel, oder wegen einer schweren Gefällig- übertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällig- Uebertretung gegen die Vorschriften über den Ver- kehr mit Gegenständen der Staatsmonopole, dann wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sicher- heit und Ruhe, oder gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Abgan- ges rechtlicher Beweise losgesprochen wurden; end- lich Verschleißer von Monopolsgegenständen, welche von diesem Geschäfte bereits entsetzt wurden.

Nachträgliche, so wie mangelhafte, oder dem Antrag der Zurücklassung eines Ruhegehaltes enthaltende Offerte werden nicht berücksichtigt.

Graz am 3. Jänner 1854.

Anhang.

Formular eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabak- und Stämpel-Districtsverlag in Wildon unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Beziehung auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material- Lagervorrathes, gegen eine Provision von (mit Buchstaben ausgedrückt) Percenten von der Summe des Tabakverschleißes, dann von (in Buchstaben ausgedrückt) Percenten für den Verschleiß der höheren, und von (in Buchstaben) Percenten für den Verschleiß der mindern Stämpelpapier-Gat- tungen in Betrieb zu übernehmen.

Die in der Concurrenz-Kundmachung vom . . . angeordneten Beilagen und Nachweisung sind hier beigelegt.

N. am
eigenhändige Unterschrift
samt Angabe des Stans-
des und Wohnortes.

Von Außen:
Offert zur Erlangung des Tabak- und Stäm- pel-Districts-Verlages zu Wildon.
Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.
Graz am 11. Jänner 1854.

3. 38. a (2) Nr. 898.

Licitations - Kundmachung.

Die hohe Statthalterei hat mit dem Erlasse ddo. 13. November v. J., Zahl 11876,

- 1) die Beschaffung des, für die Reichsstraßen dieses Baubezirks erforderlichen Straßenbau- zeuges mit 713 fl. 29 kr.
- 2) die Ausführung der Conser- vationsarbeiten an der Tschern- nischer Savebrücke mit . . . 1650 „ 50 „
- 3) dann jener an der Beyer- brücke in Zwischenwässern mit 535 „ 23 „ genehmiget.

Wegen der Uebernahme der Vollführung die- ser Leistungen wird bei der löbl. k. k. Bezirks- hauptmannschaft Laibach am 27. Jänner 1854, Vormittags von 9 bis 12 Uhr die Licitations- Verhandlung Statt finden, zu welcher Erstehungs- lustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß

- 1) die Ausbietung nach der obigen Reihenfolge in Bausch und Bogen mit den bezüglichlichen ein- zeln ausgewiesenen Ausrufspreisen vorgenom- men und die höhere Ratification des erzielten Licitations-Resultates in jedem, somit auch in dem Falle in Vorbehalt genommen wird, wenn der Anbot mit dem Fiscalpreise gleich oder unter demselben ist;
- 2) vorausgesetzt wird, jedem Anbotsteller seien zur Zeit der Licitations nicht allein die allgemeinen Bedingungen bezüglich der Ausführung öffentli- cher Bauten, sondern auch die speciellen Ver- hältnisse und Bedingungen des auszubietenden Baues, deren Befolgung der Ersteher in seine Verpflichtung übernimmt, vollkommen bekannt;
- 3) schriftliche Offerte, gehörig abgefaßt, auf einem Stämpelbogen von 15 kr. geschrieben und mit dem 5 % Reugelde, welches auch von den Licitanten für ihre mündlichen Angebote gefordert und beim Abschlusse des dießfälligen Contrac- tes als Caution auf 10 % zu ergänzen sein wird, belegt, nur vor dem Beginne der Aus- bietung, d. i. bis zur 9ten Vormittagsstunde des oben festgesetzten Licitationsstages angenom- men, und daß
- 4) die bezüglichlichen allgemeinen und speciellen Be- dingnisse, so wie auch die Preis-Verzeichnisse und summarische Kostenüberschläge bei dem ge- fertigten Baubezirksamte täglich in den ge- wöhnlichen Amtsstunden und am Tage der Licitations-Verhandlung bei der genannten löbl. k. k. Bezirkshauptmannschaft eingesehen werden können.

K. k. Baubezirksamt Laibach am 16. Jänner 1854.

3. 88. (3) Nr. 265.

E d i c t.
Von dem k. k. Bezirksgerichte I. Section zu Laibach wird bekannt gegeben, daß am 15. und 28. Februar d. J. um 9 Uhr Vormittags in der Woh- nung des Steinmeßers Herrn Johann Wodnig, in der St. Peters-Vorstadt, die öffentliche Versteige- rung von Fahrnissen, im Schätzungswerte pr. 25 fl. 10 kr., stattfinden wird und daß die zur Ver- äußerung kommenden Gegenstände bei der ersten Zehlbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der zweiten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Laibach am 11. Jänner 1854.

3. 29. a (2) Nr. 11181

K u n d m a c h u n g

der k. k. Statthalterei für Krain,
betreffend die Licitation- und Offerten-Verhandlung zur Hintangabe

A. der Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge in der Straf- und in der Zwangarbeits-Anstalt in Laibach, dann

B. der Brodlieferung für die Sträflinge und Zwänglinge derselben Anstalt daselbst.

Diese Licitations- und Offerten-Verhandlung findet am 15. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, angefangen, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Laibach (Bürgerhospital Gebäude, 2. Stock) Statt.

Der Verhandlung werden die dieser Kundmachung nachgedruckten Bedingungen zu Grunde gelegt und ist jeder Licitant oder Offerent an dieselben so zwar gebunden, daß Anbote, mit welchen irgend eine Abweichung oder Aenderung der Bedingungen verbunden werden wollte, als schlechthin nicht geschehen betrachtet werden.

Die Offerten sind für die Bespeisung besonders und für die Brodlieferung besonders, die Anbote sowohl in Ziffern, als auch in Buchstaben ausdrückend, unter Beischluß des Badiums von 300 fl. für die Bespeisung, und von 200 fl. für die Brodlieferung, von Außen mit den entsprechenden Aufschriften versehen, der Licitations-Commission vor Beginn der mündlichen Absteigerung versiegelt zu überreichen.

Jeder Licitant hat der Commission vor Beginn der mündlichen Absteigerung das Badium von 300 fl. für die Bespeisung und von 200 fl. für die Brodlieferung, gesondert für jeden Artikel, für welchen der Licitant concurrirt, zu übergeben.

Nach geschlossener mündlicher Verhandlung wird zur commissionellen Eröffnung der Offerte geschritten.

Als Ersteher sind diejenigen anzusehen, deren Anbote für jeden Artikel sich als die günstigsten aus dem Gesamtergebnisse, sowohl der Licitation als auch der Offerte, herausstellen.

Zum Schlusse der Verhandlung werden die Badian, mit Ausnahme derjenigen der Ersteher, sofort zurückgestellt.

Laibach, den 4. Jänner 1854.

Gustav Graf Chorinsky m. p.
k. k. Statthalter.

Licitations- und zugleich Vertragsbedingungen, welche bei Hintangabe der Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangarbeits Hause, und zwar für die Zeit vom 1. Mai 1854 bis Ende October 1855 nachstehend festgesetzt werden.

§. 1. Die Beköstigung sämtlicher Sträflinge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangarbeits Hause wird auf die Dauer vom 1. Mai 1854 bis 31. October 1855 pr. Tag und Kopf für einen Sträfling oder Zwängling, sowohl im gesunden als kranken Zustande (mit Ausnahme der Brodlieferung für die gesunden Sträflinge und Zwänglinge) um den Betrag von sieben und siebenachtel Kreuzer, 7 $\frac{1}{8}$ kr. C.M., ausbezogen, und es wird die Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis zu übernehmen.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Kostportionen nicht im voraus bestimmt werden kann, er demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der Sträflinge oder Zwänglinge, sowohl im gesunden als kranken Zustande, vermehren oder vermindern sollte.

§. 3. Der Unternehmer hat die Bespeisung der gesunden Sträflinge und Zwänglinge, mit Ausnahme des Brodes, nach den sub A et B beigegebenen, von ihm zu unterfertigenden Speisezetteln, jene der kranken aber nach der von ihm ebenfalls zu unterfertigenden, für beide Anstalten geltenden Diätordnung in C, mit Einschluß der daselbst bezeichneten Brodgattungen zu besorgen.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Straf- und Zwangshausverwaltung oder der Arzt für gut finden sollte, seine sämtlichen

lichen Victualienvorräthe, mit welchen er nach Bedarf wenigstens auf einen Monat versehen sein muß, rücksichtlich ihrer Genießbarkeit oder Verderblichkeit zu untersuchen, sich dieser Untersuchung willig zu unterziehen, und die als verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen; auch muß er sich gefallen lassen, wenn es die Straf- und Zwangshausverwaltung nöthig finden sollte, beim Einmessen der rohen Victualien in die Kochgeschirre, bis zu deren gänzlichen Abkochung gegenwärtig zu sein und sich von der vorgeschriebenen Maßerei und Zureichung, an welche der Unternehmer streng gebunden ist, zu überzeugen.

Jede Bevortheilung der Sträflinge oder Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung angesehen werden.

§. 5. Die individuelle Bestimmung der kranken Sträflinge und Zwänglinge zur Bespeisung nach der in lit. C. zulegenden Diätordnung hat durch die ärztliche Ordination zu geschehen, und es wird festgesetzt, daß bei der Vertheilung vom Fleische überhaupt, sowohl für die Kranken als gesunden Sträflinge und Zwänglinge, das Fett, Knochen und Knochen ausgeschnitten werden müssen.

§. 6. Der Unternehmer ist ferner verbunden, den mit der Krankenwartung beschäftigt werden den Sträflingen oder Zwänglingen, dann den Reconvalescenten oder Unpäßlichen in oder außer dem Krankenzimmer, so lange es der Arzt für nothwendig finden sollte, mit Zustimmung der Straf- und Zwangshausverwaltung auch die Krankenkost nach der 4. und 5. Diätportion abzureichen, wofür er keine besondere Entschädigung anzusprechen hat. Auch ist der Unternehmer verbunden, die auf ärztliche Ordination mit Zustimmung der betreffenden Verwaltung zu verabreichenden Extraportionen, als: Mehlspeise, Eier etc., dann das erforderliche Getränke, als: Wein, Cessig u. s. w., in guter Qualität ohne besondere Entschädigung zu verabfolgen.

§. 7. An den gebotenen Fasttagen muß die Vermaichung der Speisen für die gesunden Sträflinge und Zwänglinge mit Rindschmalz geschehen.

§. 8. Der Unternehmer hat für alles, was zur Verstellung der Kost insbesondere nothwendig ist, als: Kochsalz, Licht, Holz, Dienerschaft u. s. w. selbst zu sorgen, er kann keinen Geschäftsführer oder Dienstleute, ohne daß sie der Verwaltung früher vorgeschlagen und von dieser nach vorläufiger Erwägung ihrer Rechtmäßigkeit und Vertrauenswürdigkeit angenommen worden, wirklich in den Dienst und in die ihnen dafür angewiesenen Localitäten aufnehmen; in jedem Falle aber bleibt der Unternehmer für seine Leute verantwortlich und ist verbunden, auf jedesmaliges Begehren der Verwaltungen diejenigen sogleich des Dienstes zu entlassen, die sich mit den Sträflingen oder Zwänglingen in Verbindungen und Einverständnisse einlassen oder denselben von außen etwas zu bringen. Im Falle er jedoch selbst das Loos der Sträflinge oder Zwänglinge auf irgend eine eigenmächtige Weise verbessern wollte, so können die im §. 22 dieses Vertrags aufgeführten Bestimmungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden.

§. 9. Die dermal bereits beigegebenen und dem bisherigen Unternehmer gegen dessen Haftung übergebenen Küchen- und andern Geräthschaften hat der neue Unternehmer in Gegenwart der Verwaltungen inventarisch zu übernehmen und das Uebernommene sowohl, als das in der Folge allenfalls benötigende und von der k. k. Straf- und Zwangshausverwaltung beizuschaffende Geräthe bei Ausgang des Contractes wieder an die Straf- und Zwangshausverwaltungen im vollen brauchbaren Zustande zu übergeben.

Uebrigens hat derselbe alle Utensilien, die er noch benötigten sollte, aus Eigenem beizuschaffen, wofür er keine Vergütung ansprechen darf, da selbe sein Eigenthum verbleiben.

§. 10. Wird dem Unternehmer die unentgeltliche Benützung einer Wohnung im Straf- und Zwangarbeits Hause, bestehend im kleinen Gebäude aus den:

3 Zimmern Nr. 3, 4 und 5,

1 Küche Nr. 6, und

1 Speisegewölbe Nr. 31 und 32, dann

1 Keller unter dem Thurm Nr. 10, endlich

2 Kellergeschosse Nr. II. et III. im Hauptge-

bäude zur Benützung als Holzlege und zur Aufbewahrung der Säure, Gemüse, Erdäpfel etc. etc. zugesichert und derselbe verbindlich gemacht, die ersten 4 Localitäten stets im Frühjahr zu weissen und alle umso gewisser reinlich zu erhalten, als die Verwaltungen widrigenfalls berechtigt sein sollen, die Reinigung auf dessen Kosten zu bewirken.

Wenn im Laufe der Contractsdauer im Interesse der Straf- oder Zwangarbeitsanstalt die Nothwendigkeit eintreten sollte, an diesen Localitäten Veränderungen oder Adaptationen vorzunehmen, so hat der Unternehmer dieser Umstellungen gegen einen angemessenen Localer ab sich gefallen zu lassen.

§. 11. Die Abkochung und Vertheilung der Kostportionen muß zu den dem Unternehmer nach Bestimmung der Hausordnung bekannt gegebenen werdenden Stunden und genau so, wie vollständig nach dem im Speisezettel lit. A, B et C ausgewiesenen Ausmaße erfolgen; die Speisen müssen genießbar verabreicht und der zur Vermaichung derselben vorgeschriebene Speck oder Schmalz jedem Sträfling oder Zwängling einzeln auf seine Portion gegeben und überhaupt in der Qualität und Quantität die genaueste und pünktlichste Gewissenhaftigkeit beobachtet werden, widrigenfalls für jede etwa ermangelnde oder nicht qualitätmäßig befundene, von den Verwaltungen der Anstalten oder dem Arzte zurückgewiesene Speise vom Unternehmer sogleich eine contractmäßige beigegeben werden muß, indem sonst die Bespeisung auf welcher immer für eine Art auf Kosten des Unternehmers in der §. 22 angedeuteten Weise eingeleitet werden wird.

§. 12. Wird ausdrücklich festgesetzt, daß der Unternehmer die Vertheilung der Speisen an die Sträflinge und Zwänglinge selbst zu besorgen hat, und daß die Speisen erst dann, wenn sie von den Sträflingen und Zwänglingen übernommen sind, als abgeliefert angesehen werden sollen.

§. 13. Der Unternehmer wird verpflichtet, die irdenen Schüsseln sammt den hierzu erforderlichen hölzernen Deckeln, dann die hölzernen Löffel für die Sträflinge und Zwänglinge selbst beizuschaffen und dieselben nach erfolgter Abpeisung jederzeit reinigen zu lassen.

Uebrigens wird ausdrücklich bedungen, daß die allenfalls nöthig werdende Verzinsung der vorhandenen kupfernen Kochgeschirre und Zimente, so oft die Verwaltung nach Ansicht des Arztes oder eines andern Kunstverständigen dieselbe als nothwendig erachten sollte, von dem Unternehmer ohne Anspruch auf eine besondere Entschädigung sogleich und unweigerlich zu verfügen sein wird.

§. 14. Der Unternehmer wird verbindlich gemacht, die nach dem beiliegenden Ausweise lit. D den Sträflingen und Zwänglingen erlaubten Extra-Genusartikel, welche dieselben aus ihren Ueberverdiensten beschaffen dürfen, um billige Preise zu verabfolgen, und zwar nach den monatlich erhobenen Localpreisen und in Gemäßheit einer dießfälligen, zwischen ihm und den Verwaltungen getroffenen Uebereinkunft. Nach Ende eines jeden Monats erfolgt die Vergütung dafür gegen cloffenmäßig gestämpelte Quittung aus der Depositionscassa der Anstalten.

Uebrigens bleibt es den Verwaltungen unbenommen, für die Beischaffung dieser Artikel auch ein anderes Individuum zu bestimmen, falls der Unternehmer sich eine unbillige Bevortheilung der Sträflinge oder sonstigen Unterschleif zu Schulden kommen ließe.

§. 15. Dem Unternehmer wird der Ausschank von Bier und Wein an die Militärwache, an das Aufsichts- und übrige Hauspersonale zwar gestattet; jedoch dürfen zu keiner Zeit und Gelegenheit anderen, nicht zur Anstalt gehörigen Personen derselbe Getränke verabreicht werden, und derselbe wird verpflichtet, eine Stunde nach dem Absperren der Sträflinge und Zwänglinge in ihre Schlafgemächer seine Wohnung zu schließen und unter keinerlei Vorwande mehr ein Getränk an Jemanden zu erfolgen.

§. 16. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qualitätsmäßigkeit der zu liefernden Kost ankommt, ist der Unternehmer dem Ausspruche der Straf-

und Zwangshausverwaltungen unterworfen. Sollte sich derselbe hiedurch oder überhaupt durch was immer für eine Anordnung vor Straf- und Zwangshausverwaltungen, z. B. bezüglich der Nothwendigkeit der Beistellung anderer Kostartikel zc. zc. beschwert erachten, so steht es demselben, abgesehen von einer ihm unbenommenen mündlichen Verwendung an den jeweiligen Herrn Director der Anstalten frei, dagegen an die hohe k. k. politische Landesbehörde binnen 24 Stunden zu recurriren, deren Ausspruch dann keine weitere Berufung mehr zuläßt.

§. 17. Für die sichere Aufbewahrung sämtlicher Vorräthe und Benutzungsgegenstände im Straf- und Zwangshaus hat der Unternehmer allein zu sorgen, und die Verwaltungen übernehmen für die dießfällige Sicherheit ebenso wenig eine Haftung, als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch diese Objecte beschädigt oder auch gänzlich zu Grunde gerichtet werden sollten, wenn anders dieses ungünstige Ereigniß nicht etwa durch ein Verschulden der Hausaufsicht und Wache selbst, welches jedoch von dem Unternehmer erwiesen werden müßte, herbeigeführt wäre.

§. 18. Das Aufschlagen der Preise der Lebensmittel oder Brennholzes zc. während der Vertragszeit gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung über den eingegangenen Preis pr. Tag und Kopf, und ebenso haben die Fonde der beiden Anstalten im entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht, einen Nachlaß an der stipulirten Kostvergütung pr. Tag und Kopf zu fordern.

§. 19. Wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die zur die beigestellte Beköstigung monatweise zu leistende Vergütung und zwar $\frac{1}{5}$ derselben sogleich nach Ablauf jedes Monats, das letzte Fünftel aber erst nach erfolgter buchhalterischer Richtstellung der von den Straf- und Zwangshausverwaltungen zu legenden monatlichen Verpflegerechnungen, jedoch auch längstens bis 20. des nächstfolgenden Monats unmittelbar aus dem Strafhaus- und Landesconcurrentzfonde zur Behebung angewiesen werden wird.

§. 20. In Hinsicht der Disciplinar-Vorschriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer sich nicht allein die hier vorgezeichneten Bedingungen zur genauen Beobachtung gegenwärtig zu halten, sondern sich auch den Bestimmungen der Hausordnung überhaupt, so wie jenen Modificationen derselben zu fügen hat, welche in Zukunft wegen der Sicherheit und Ordnung der Anstalten eingeführt werden sollten. Die Außerachtlassung derselben würde als eine Verletzung der Contractverbindlichkeiten angesehen werden, und es müßten gegen den Unternehmer nach Maßgabe des aus denselben für die Anstalten entspringenden Nachtheils diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche der §. 22. bezeichnet.

§. 21. Zur Sicherstellung der von dem Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten hat derselbe dem hohen Aerar bezüglich dem Landesconcurrentzfonde eine gesetzlich annehmbare Caution von 300 fl., sage dreihundert Gulden C.M. zu leisten, wozu das bei der Licitation erlegteadium verwendet werden darf. Uebrigens hat der Unternehmer für die genaue Zuhaltung der übernommenen Verpflichtungen auch mit seinem sonstigen Vermögen zu haften.

§. 22. Für den Fall, als der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen in was immer für einem Punkte nicht genau erfüllen sollte, steht den Verwaltungen überhaupt, und wie es bei einigen Punkten auch besonders bemerkt wurde, das Recht zu, die Erfüllung der betreffenden Contractspunkte im beliebigen Wege auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu bewirken und zu diesem Ende die Caution desselben oder ein allfälliges Guthaben für seine bereits vorausgegangene Leistungen beliebig zurückzubehalten und zu verwenden und auch auf sein sonstiges Vermögen zu greifen.

Wird die Erfüllung des Vertrages in irgend einem Punkte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers veranlaßt, so ist derselbe verpflichtet, den ihm hierüber vorgelegten von den Verwaltungen ausgefertigten und von der hohen politi-

schen Landesbehörde bestätigten Kostenausweis als eine vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen und den darin ausgewiesenen Betrag, dessen Bezahlung ihm obliegt, vollkommen als liquid anzuerkennen.

Nebstbei steht den Verwaltungen im Falle der nicht pünktlichen Erfüllung eines Vertragspunktes (nach vorläufig erfolgter Bewilligung der hohen Landesbehörde) auch noch das Recht zu, den Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkte an aufzulösen und die Kostlieferung für die Sträflinge und Zwänglinge im Ganzen oder nach einzelnen Theilen an Andere zu überlassen, für welchen Fall der Unternehmer für die Differenz, um welche der neu erzielte Preis der Beköstigung in Vergleichung mit den von ihm angebotenen Preisen für den Strafhaus- und Landesconcurrentzfond ungünstiger wäre, zahlungspflichtig ist, während derselbe hingegen, wenn der neue Vertrag für die gedachten Fonde günstiger wäre, doch keinen Vergütungsanspruch an den Strafhaus- und Landesconcurrentzfond zu stellen berechtigt sein soll, und letztere vielmehr in jedem Falle befugt sind, die Caution des Unternehmers, soweit selbe nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht ohnehin schon zur Contractserfüllung verwendet worden ist, als verfallen einzuziehen.

§. 23. Der Unternehmer leistet Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 24. Vor Ablauf der in dem §. 1. stipulirten Vertragszeit kann kein Theil von diesem Vertrage einseitig zurücktreten. Drei Monate vor Ablauf der Contractszeit, nämlich mit Ende Juli 1855, tritt das gegenseitige Aufkündigungsrecht derart ein, daß in den ersten 14 Tagen des Monats August 1855 der betreffende Theil die schriftliche Aufkündigung überreichen könne. Sollte

während dieser Frist weder von einem, noch andern Theile eine Aufkündigung erfolgen, so verbleibt der gegenwärtige Vertrag mit allen darin festgesetzten Bedingungen und Verbindlichkeiten für beide Theile auf ein weiteres Jahr und dann noch insoweit lange in Kraft, bis von Seite des einen oder des andern Theiles die bedungene Aufkündigung in den ersten 14 Tagen des Monats August schriftlich erfolgt.

§. 25. Es wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage über die Verpflegung der Sträflinge und Zwänglinge etwa entspringenden Streitigkeiten, die Fonde oder Anstalten, in deren Namen der Vertrag geschlossen werden wird, mögen als Beklagte oder Kläger auftreten, so wie auch die darauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen in Laibach befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

§. 26. Die in diesen Licitationsbedingungen festgesetzten Stipulationen haben für den Unternehmer sogleich mit seiner Unterschrift des Licitationsprotocolls die volle Rechtswirkung, für die Fonde der beiden Anstalten aber werden dieselben erst dann verbindlich, wenn das Licitationsergebniß selbst von der hohen politischen Landesbehörde bestätigt worden sein wird.

Der Unternehmer leistet hiebei auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G. wegen allfälliger verspäteter Einlangung und Bekanntgebung der höhern Ratification ausdrücklichen Verzicht.

§. 27. Der Unternehmer macht sich verbindlich, über die gesammten Kostlieferungsbedingungen einen förmlichen Vertrag zu fertigen und zu einem Pare der Urkunde darüber den gesetzlich entfallenden Stempel beizustellen.

A.

Speise = Zettel

zur Verköstigung der gesunden Sträflinge im Laibacher = Straßhause.

Tag	Erforderniß pr. Kopf	zu verabreichende gekochte Speise pr. Kopf und Tag	Anmerkung.
Sonntag	$\frac{1}{2}$ Pfd. rohes Rindfleisch $\frac{1}{2}$ Seitel ordn. Weizenmehl 4 Loth weißes Brod $\frac{3}{8}$ Loth Salz $\frac{1}{10}$ fr. Grünzeug	$\frac{1}{4}$ Pfd. ausgekochtes Rindfleisch ohne Flecken und Knochen, dann 2 Seitel Fleischbrühe und drei Knödel à 8 Loth oder 2 à 12 Loth	Täglich erhält jeder gesunde Sträfling 1 Pfd. Sorschtschen-Brod in Folge Sub. Verordnung Z. 17480 de 1835
Montag	$\frac{2}{3}$ Seitel Gerste $\frac{3}{10}$ " Fisoln $\frac{1}{3}$ " Einbrennmehl $\frac{1}{15}$ Loth Speck $\frac{1}{5}$ " Salz $\frac{3}{5}$ Seitel Kraut oder Rüben $\frac{1}{10}$ fr. Grünzeug	$2\frac{1}{2}$ Seitel Retschet und 1 Seitel Kraut oder Rüben	
Dinstag	Im Sommer: $\frac{1}{5}$ Seitel Einbrennmehl $\frac{3}{5}$ Loth Schweinschmalz 4 " Sorschtschenbrod $\frac{1}{10}$ fr. Rummel u. Salz 1 Seitel ord. Weizenmehl 4 Loth weißes Brod $\frac{3}{5}$ " Speck $\frac{1}{2}$ Loth Salz $\frac{1}{10}$ fr. Grünzeug Im Winter: 3 Pfund rohe Erdäpfel $\frac{1}{15}$ Loth Speck $\frac{1}{5}$ " Salz 4 " Essig 1 Quintel Zwiebel	$1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe Knödel à 12 Loth im rohen Zustande $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe u 3 Seitel gesäuerter Erdäpfel	2 Das Einbrenn muß jedesmal um 10 Uhr in den Kessel gethan werden. Vom 1. Oct. bis Ende März werden Erdäpfel verabreicht, die Erfordernisse zur Einbrennsuppe, wie im Winter.
Mittwoch	$\frac{1}{3}$ Seitel Fisoln $\frac{4}{5}$ " Kraut $\frac{1}{15}$ Loth Schmalz $\frac{1}{15}$ " Salz $\frac{2}{15}$ Seitel Einbrennmehl	$1\frac{1}{2}$ Seitel Fisoln und 1 " Sauerkraut	
Donnerstag	Wie am Dinstag im Sommer		Sub. Decret vom 17. Mai 1844, Zahl 11000.
Freitag	$\frac{1}{15}$ Seitel türk. Weizenmehl $\frac{1}{5}$ Seitel Milch $\frac{3}{5}$ Loth Schmalz $\frac{3}{5}$ " Salz	$2\frac{1}{2}$ Seitel türkischen Sterz und 1 " Milch	
Samstag	Wie am Mittwoch		

B.

Speise-Zettel

zur Verköstigung der im Zwangarbeitshause zu Laibach angehaltenen Zwänglinge.

Tage	C l a s s e n			U n m e r k u n g.	
	I.	II.	III.		
Sonntag	Erforderniß pr. Kopf. Mittags. $\frac{1}{2}$ Pfund rohes Rindfleisch $\frac{1}{6}$ Seitel ordin. Weizenmehl 4 Loth weißes Brod $1\frac{3}{8}$ Loth Salz $\frac{1}{10}$ fr. Gemüsezeug Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe	Zu verabreichende gekochte Speise pr. Kopf. $\frac{1}{4}$ Pfund ausgekochtes Rindfleisch ohne Flecken und Knochen, dann 2 Seitel Fleischbrühe und 3 Knödel à 8 Loth, oder 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande	Ebenso	Ebenso	Außerdem erhält jeder Zwängling täg- lich 1 Pfund Sorschtschen-Brod, und zwar die Hälfte Morgens 7 Uhr und die andere Hälfte Nachmittags 4 Uhr
Montag	Mittags im Sommer. $\frac{2}{3}$ Seitel Gerste $\frac{2}{30}$ „ Fisoln $\frac{1}{3}$ „ Einbrennmehl $1\frac{1}{8}$ Loth Speck $1\frac{3}{5}$ „ Salz $\frac{1}{6}$ Seitel Kraut oder Rüben $\frac{1}{10}$ fr. Grünzeug Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe	$2\frac{1}{2}$ Seitel Ritschet und 1 „ Kraut oder Rüben	Ebenso	Ebenso	
Dinstag	Mittags im Sommer. $\frac{1}{6}$ Seitel Einbrennmehl $\frac{3}{5}$ Loth Schweinschmalz 4 „ Sorschtschenbrod $\frac{1}{10}$ „ Kümmel und Salz 1 Seitel ordin. Weizenmehl 4 Loth weißes Brod $\frac{3}{5}$ „ Speck $\frac{1}{2}$ „ Salz $\frac{1}{10}$ fr. Grünzeug Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe Mittags im Winter. 3 Pfund rohe Erdäpfel $1\frac{1}{15}$ Loth Speck $1\frac{3}{5}$ „ Salz 4 „ Essig 1 Daintel Zwiebel Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe	$1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe 3 „ gesäuerte Erdäpfel	Ebenso	Ebenso	Das Einbrennmehl muß jedesmal um 10 Uhr in den Kessel gethan werden. Vom 1. October bis Ende März wer- den Erdäpfel verabreicht. Das Erforderniß zur Einbrennsuppe im Sommer, wie im Winter, gleich.
Mittwoch	Mittags. $1\frac{1}{3}$ Seitel Fisoln $\frac{3}{5}$ „ Kraut $1\frac{1}{5}$ Loth Schmalz $1\frac{3}{5}$ „ Salz $\frac{2}{5}$ Seitel Einbrennmehl Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe	$2\frac{1}{2}$ Seitel Fisoln 1 „ Sauerkraut	Ebenso	Ebenso	
Donnerstag	Mittags. Wie am Sonntag Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe		Wie am Dinstag im Sommer	Ebenso	Ebenso
Freitag	Mittags. $1\frac{1}{15}$ Seitel türkisches Weizenmehl $1\frac{1}{4}$ „ Milch $\frac{3}{5}$ Loth Schmalz $\frac{3}{5}$ „ Salz Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe	$2\frac{1}{2}$ Seitel türkischen Sterz 1 „ Milch	Ebenso	Ebenso	
Samstag	Mittags. Wie am Montag und Mittwoch Abends. $1\frac{1}{2}$ Seitel Einbrennsuppe		Ebenso	Ebenso	

C.

Diät-Ordnung

für die kranken Sträflinge und Zwänglinge im k. k. Prov. Straf- und Zwangarbeitshause zu Laibach.

Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erforderniß pr. Kopf	Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erforderniß pr. Kopf
Morgens	I. Diät. Jedesmal 1 Seitel leere Rindsuppe	$\frac{1}{2}$ Pfund frisches Rindfleisch	Dinstag	gerollte Gerste	3 Loth gerollte Gerste
Mittags	auf 6-mal des Tages zu $\frac{1}{2}$ Seitel	$1\frac{1}{4}$ Loth Salz	Mittwoch	mit Semmelschnitten	$1\frac{1}{2}$ „ Semmelschnitten
Abends			Donnerstag	„ Fleckeln	2 „ Mundmehl und $\frac{1}{6}$ Ei
	II. Diät.		Freitag	„ Gries	3 „ Gries
Mor- gens	1 Seitel Einbrennsuppe, dazu	2 Lth. Pohlmehl, $\frac{1}{2}$ Lth. Schmalz	Samstag	„ Panadel	$1\frac{1}{2}$ „ Mundsemmel u. $1\frac{1}{2}$ Lth. Schmalz
Mit- tag	1 „ Rindsuppe eingekocht u. z.	$1\frac{1}{2}$ Loth Semmelschnitten	Abends	1 Seitel Rindsuppe	$1\frac{1}{2}$ „ Semmelschnitten
	Sonntag mit Reis	3 Loth Reis	Das Ausmaß des Rindfleisches u. Salzes bei dieser Diät ist, wie bei der ersten.		
	Montag mit Nudeln	2 „ Mundmehl und $\frac{1}{6}$ Ei			

Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erforderniß pr. Kopf	Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erforderniß pr. Kopf
III. Diät.			Donnerstag gesotten		
Mor-	1 Seitel Einbrennsuppe	Wie bei der II. Diät	Freitag gebraten	$\frac{1}{2}$ Pfund rohes Kalbfleisch	
gens	1 „ eingekochte Rindsuppe	do do	Samstag gesotten, dann 1 Obst-	$\frac{1}{2}$ „ „ „	
Mit-	Eine Obstspeise abwechselungs-		speise, 10 Loth Mundsemeln	$\frac{1}{2}$ „ „ „	wie bei der II. Diät
tags	weise, bestehend aus		für den ganzen Tag		
	gedörrten Äpfeln und Birnen	7 1/2 Lth. Äpfel oder Birnen, 1/2 Lth Zucker	Abends	1 1/2 Seitel Rindsuppe	2 Loth Semmelschnitten
	do Kirschen ohne Zucker	5 1/2 Loth Kirschen	Anmerkung. In jenen Monaten, wo das bei der III. Diät einge-		
	do Zwetschen	8 Loth Zwetschen	führte Obst frisch, wohlfeil und in guter Qualität zu		
	6 Loth Mundsemeln für den gan-		haben ist, kann statt gedörrtem Obst auch frisches in einer		
	zen Tag		verhältnißmäßigen Quantität gekocht werden.		
Abends	1 Seitel Rindsuppe	Wie bei der II. Diät.	V. Diät		
Das rohe Rindfleisch und Salz zur Suppe ist wie bei der I. Diät.			Mor-	1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	mit 2 Loth Semmelschnitten
Extra-Ordination.			gens	1 1/2 „ eingekochte Rindsuppe	wie bei der II. Diät
Weinsuppe für 1 Portion, 1/2 Seitel guten Wein, 1 Loth Zucker, 1 Ei.			Mit-	8 Loth Rindfleisch ohne Kno-	1/2 Pfd. rohes Rindfleisch
Mehlspeisen verschiedene. — Mehlspeise, 1 Seitel Milch mit eingekochtem			tags	chen, Fleischen und Haut	
Reis, Gries oder Nudeln 4 Loth.				Zugemüse, und zwar:	
IV. Diät.			Sonntag gelbe Rüben		14 Loth gelbe Rüben, 2 Loth
Mor-	1 Seitel Einbrennsuppe	wie bei der II. Diät	Montag Sauerkraut		Pohlmehl, 3/8 Loth Schmalz
gens	1 „ eingekochte Rindsuppe		Dinstag saure Rüben		26 Loth Erdäpfel, 2 Loth Pohl-
Mit-	8 Lth. gekochtes Kalbfleisch, ohne	1/3 Pfund rohes Kalbfleisch,	Mittwoch Erdäpfel		mehl, 3/8 Loth Schmalz u. Zwiebel
tags	Fleischen, Haut und Knochen,	1 1/2 Loth Mundmehl, 1/2 Loth			
	und zwar:	Butter	Donnerstag weiße Rüben oder		16 Loth Rüben, 2 Loth Pohl-
	Sonntag eingemacht		Kohlraabi		mehl, 3/8 Loth Schmalz
	Montag gesotten	1/2 Pfund rohes Kalbfleisch	Freitag saure Rüben		
	Dinstag gebraten	1/2 „ „ „	Samstag Erdäpfel		
	Mittwoch eingemacht	1/2 „ „ „	18 Loth Sorschtschen - Brot für		
			den ganzen Tag		
			Abends	1 1/2 Seitel Rindsuppe	mit 2 Loth Semmelschnitten.

Tarif

für die vom Ausspeiser an Sträflinge und Zwänglinge zu verabreichen erlaubten Artikel, welche sich dieselben über Bewilligung der Verwaltung von ihrem disponiblen Ueberverdienste anschaffen dürfen.

Maß	Seitel	Pfund	Loth	Benanntlich	Preis in G. M. fl. kr. dl.
—	1	—	—	Warme Einbrennsuppe	Der Preis unterliegt nach den jeweiligen Marktpreis-Abänderungen
—	1	—	—	Warme Fleischbrühe	
—	—	—	—	Die Brodgattungen nach dem jeweiligen Tarif	
—	1	—	—	Bier	
—	1	—	—	Essig guter Qualität	
—	—	—	1	Pfeffer	
—	—	—	8	Salz	
—	—	—	1	Schnupftaback	
—	—	1	—	Gedörrtes Obst	
—	—	—	3	Frische Butter	
—	—	—	1	Gutes Baumöl	
—	—	1	—	Gefelchten Speck	

licitations- und zugleich Vertragsbedingungen, welche wegen Beistellung des Brodes für die gefunden Sträflinge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangarbeits Hause und zwar für die Zeit vom 1. Mai 1854 bis Ende October 1855 nachstehend festgestellt werden.

§. 1. Die Brodlieferung nur für alle gefunden Sträflinge und Zwänglinge im hiesigen Provinzial-Zwangarbeits Hause wird auf die Dauer vom 1. Mai 1854 bis 31. October 1855 um den jeweilig bestehenden Marktpreis gegen einen Procento-Nachlaß ausbezogen, und die Beistellung des Brodes demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis, das heißt, um den meistzugeständenen Procento-Abzug von dem jeweilig bestehenden Marktpreise zu übernehmen.

Für das, für kranke Sträflinge oder Zwänglinge benötigte Brod wird anderweit gesorgt.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Brodportionen nicht im Voraus bestimmt werden kann, derselbe demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der gefunden Sträflinge und Zwänglinge entweder vermehren oder vermindern sollte.

§. 3. Das den gefunden Sträflingen und Zwänglingen zu verabreichende Brod muß aus 2/3 Korn und 1/3 Weizen bestehen und die Portionen zu 1 Pfund dergestalt wohl ausgebacken

sein, daß es auch nach einer 48stündigen Ruhe das volle Gewicht eines Pfundes beibehalte. Jede unrichtige, nicht gut, oder von einem andern als dem besagten Mehle ausgebackene Portion wird von der Verwaltung ausgestoßen, und falls sie nicht gleich mit einer contractmäßigen Portion ausgewechselt würde, auf Kosten des Unternehmers nach §. 13 beigegeben werden, was auch für den Fall zu geschehen hätte, wenn die Lieferung des benötigten Brodes aus der vorbelegten Qualität nicht vollständig, das heißt nicht nach dem jeweiligen ganzen Bedarf erfolgen sollte.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Straf- und Zwangshausverwaltung oder der Arzt für nothwendig finden sollte, die Mehlvorräthe, mit welchen derselbe nach Bedarf wenigstens auf ein Monat versehen sein muß, rücksichtlich ihrer Genießbarkeit und Verdorbenheit zu untersuchen, sich dieser Untersuchung willig zu unterziehen, und die als verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen, auch muß sich derselbe gefallen lassen, wenn es die Straf- und Zwangshausverwaltungen nöthig finden sollten, bei der Vermengung des rohen Mehles bis zu seiner gänzlichen Verbackung gegenwärtig zu sein.

Jede Bevortheilung der Sträflinge oder Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung angesehen werden.

§. 5. Die tägliche Ablieferung des Brodes muß zu den dem Unternehmer nach Bestimmung der Hausordnung bekannt gegebenen wöchentlichen Stunden geschehen.

§. 6. Hat der Unternehmer für die zur Verpackung und Transportierung des Brodes in die Anstalten nöthige Dienerschaft selbst zu sorgen, weil dasselbe erst nach seinem Eintreffen in dem Zwangarbeits Hause als abgeliefert betrachtet wird.

§. 7. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qualitätsmäßigkeit des zu liefernden Brodes ankommt, ist der Unternehmer dem Ausspruche der Straf- und Zwangshausverwaltungen unterworfen.

Sollte sich derselbe hiedurch oder überhaupt durch was immer für eine Anordnung der Straf- und Zwangshausverwaltungen bezüglich der Nothwendigkeit einer anderweitigen Beistellung des Brodes beschwert erachten, so steht es demselben, abgesehen von einer ihm unbenommenen mündlichen Verwendung an den jeweiligen Herrn Director der Anstalten frei, dagegen an die hohe k. k. politische Landesbehörde binnen 24 Stunden zu recurriren, deren Ausspruch dann keine weitere Berufung mehr zuläßt.

§. 8. Das Aufschlagen der Preise der Lebensmittel während der Vertragszeit gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung über den eingegangenen Preis pr. Tag und Kopf, und eben so haben die Anstalten und Fonds im entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht, einen Nachlaß an dem stipulirten Brodlieferungspreise pr. Tag und Kopf zu fordern.

§. 9. Wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die für die beigegebenen Brodportionen monatweise zu leistende Vergütung und zwar 1/3 derselben sogleich nach Ablauf jedes Monats, das letzte Fünftel aber erst nach erfolgter buchhalterischer Richtigstellung der von den Straf- und Zwangshausverwaltungen zu legenden monatlichen Verpflegungsrechnungen, jedoch auch längstens bis 20. des nächstfolgenden Monats unmittelbar aus dem Strafhause und Landesconcurrentzfonde zur Behebung angewiesen werden wird.

§. 10. In Hinsicht der Disciplinar-Vorschriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer sich nicht allein die hier vorgezeichneten Bedingungen zur genauen Beobachtung gegenwärtig zu halten, sondern sich auch den Bestimmungen der Hausordnung überhaupt so wie jenen Modificationen derselben zu fügen hat, welche in Zukunft wegen der Sicherheit und Ordnung der Anstalten eingeführt werden sollten. Die Außerachtlassung derselben würde als eine Verletzung der Contractverbindlichkeit angesehen werden, und es müssen gegen den Unternehmer nach Maßgabe des aus derselben für die Anstalten entspringenden Nachtheils diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche der §. 13 bezeichnet.

§. 11. Zur Sicherstellung der von dem Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten hat derselbe den Fonds beider Anstalten eine gesetzlich annehmbare Caution von 200 fl., sage Zweihundert Gulden C.M. zu leisten, wozu das bei der Licitation erlegteadium verwendet werden darf. Uebrigens hat der Unternehmer für die genaue Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen auch mit seinem sonstigen Vermögen zu haften.

§. 12. Für den Fall, als der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen, in was immer für einem Punkte nicht genau erfüllen sollte, steht den Verwaltungen überhaupt, und wie es bei einigen Punkten auch besonders bemerkt wurde, das Recht zu, die Erfüllung der betreffenden Contractspunkte im beliebigen Wege, auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu bewirken, und zu diesem Ende die Caution desselben oder ein allfälliges Guthaben für seine bereits vorausgegangenen Leistungen beliebig zurückzubehalten und zu verwenden, und auch auf sein sonstiges Vermögen zu greifen.

Wird die Erfüllung des Vertrages in irgend einem Punkte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers veranlaßt, so ist derselbe verpflichtet, die ihm hierüber vorgelegten, von den Verwaltungen ausgefertigten, und von der hohen politischen Landesbehörde bestätigten Kostenausweis als eine vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen, und den darin ausgewiesenen Betrag, dessen Bezahlung ihm obliegt, als vollkommen liquid anzuerkennen. Nebstbei steht den Verwaltungen im Falle der nicht pünktlichen Erfüllung eines Vertragspunktes (nach vorläufig erfolgter Bewilligung der hohen Landesbehörde) auch noch das Recht zu, den Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkt an, aufzulösen, und die contrahierte Brodlieferung an Andere zu überlassen, für welchen Fall der Unternehmer für die Differenz, um welche der neu erzielte Preis des Brodes in Vergleichung mit dem von denselben angebotenen Preise für den Straßhaus- und Landesconcurrentz-fond ungünstiger wäre, zahlungspflichtig ist, während derselbe hingegen, wenn der neue Vertrag für die gedachten Fonds günstiger wäre, doch keinen Vergütungsanspruch an den Straßhaus- und Landesconcurrentz-fond zu stellen, berechtigt sein soll, und Letztere vielmehr in jedem Falle befugt sind, die Caution des Unternehmers, soweit selbe nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht ohnehin schon zur Contractserfüllung verwendet worden ist, als verfallen einzuziehen.

§. 13. Der Unternehmer leistet Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 14. Vor Ablauf der in dem §. 1 stipulierten Vertragszeit, kann kein Theil von diesem Vertrage einseitig zurücktreten.

Drei Monate vor Ablauf der Contractszeit, nämlich mit Ende Juli 1855 tritt das gegenseitige Aufkündigungsrecht der Art ein, daß in den ersten 14 Tagen des Monats August 1855 der betreffende Theil die schriftliche Aufkündigung überreichen könne.

Sollte während dieser Frist weder von einem noch vom anderen Theile eine Aufkündigung erfolgen, so verbleibt der gegenwärtige Vertrag mit allen darin festgesetzten Bedingungen und Verbindlichkeiten für beide Theile auf ein weiteres Jahr und dann noch in so lange in Kraft, bis von Seite des einen oder des anderen Theiles die bedungene Aufkündigung in den ersten 14 Tagen des Monats August schriftlich erfolgt.

§. 15. Es wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage über die Brodlieferung etwa entspringenden Streitigkeiten, die Fonds oder Anstalten in deren Namen der Vertrag geschlossen wird, mögen als Beklagte oder als Kläger auftreten, so wie auch die darauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen in Laibach befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

§. 16. Die in diesen Licitationsbedingungen festgesetzten Stipulationen haben für den Unternehmer sogleich mit seiner Unterschrift des Licitationsprotocolls die volle Rechtswirkung, für die Fonds der beiden Anstalten aber werden dieselben erst dann verbindlich, wenn das Licitationsergeb-

niß selbst von der hohen k. k. politischen Landesbehörde bestätigt worden sein wird.

Der Unternehmer leistet hierbei auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des allg. b. G. wegen allfällig verspäteter Einlangung und Bekanntgebung der höheren Ratification ausdrücklich Verzicht.

§. 17. Der Unternehmer macht sich verbindlich über die gesammten Brodlieferungsbedingungen einen förmlichen Vertrag zu fertigen und zu einem Pare der Urkunde darüber den gesetzlich entfallenden Stempel beizustellen.

3. 11. a (2) Nr. 6161.

E d i c t

für die Hypothekargläubiger der Herrschaft Neuhaus und Altguttenberg, vulgo Neumarkt, dann der Gült Bernegg bei Neumarkt.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Joh. Freiherrn v. Dietrich, Besitzers der Herrschaften Neuhaus und Altguttenberg, vulgo Neumarkt, dann der Gült Bernegg bei Neumarkt, und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung des Urbars, Zehent- und Laudemial-Entschädigungs-, dann Ablösungs-Capitals der Herrschaft Neumarkt pr. 21126 fl. 30 kr., 6828 fl. 10 kr., 5037 fl. 30 kr. und 240 fl.; ferner des Urbars- und Laudemial-Entschädigungs-Capitals der Gült Bernegg pr. 11641 fl. 10 kr. und 494 fl. 10 kr., mittelst Edictausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekarrecht auf obige Landtafel-Objecte zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis letzten Februar 1854 aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten und die allfälligen weiteren Entlastungs-Capitalien, nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge, eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weiteren, im §. 23 des Patentgesetzes vom 11. April 1851, Reichsgesetzblatt Nr. 81, auf das Ausbleiben eines zur Tagsatzung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, soweit deren Verichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf die oberwähnten Entlastungs-Capitalien überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patentgesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 31. December 1853.

3. 41. a (3) Nr. 136.

Licitations-Kundmachung.

Von Seite der gefertigten k. k. Betriebs-Direction wird hiemit bekannt gemacht, daß bei dem k. k. Material-Depot in Graz am 4. Februar d. J. um 10 Uhr Vormittags nachstehend verzeichnetes Bruch Eisen, als:

circa 40 Centner	altes Eisenblech,
275	" Gußeisen-Bruch,
120	" Pauschisen,
96	" Zerreneisen und
75	" Flachfederstahl

im öffentlichen Versteigerungswege gegen sogleich bare Bezahlung an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat 10 % des Werthes der ausgetretenen Gegenstände bei der Licitations-Commission zu deponiren. — Dieses Depositum wird in den nach dem Schlusse des Licitationsverfahrens sogleich zu erlegenden Kaufpreis für das erstandene Materiale eingerechnet; den Nichterstehern aber wird der erlegte Sicherstellungsbetrag sogleich zurückgestellt werden.

Das erstandene Materiale ist längstens binnen 4 Wochen aus dem Material-Depot abzu-

führen. Sollte die Beschaffung innerhalb dieses Termines nicht erfolgen, so steht es der Betriebs-Direction frei, dasselbe neuerdings zu versteigern oder aus freier Hand zu veräußern und sich mit dem Herrn Ersteher dießfalls auszugleichen, in welchem Falle dem Ersteher eine allfällige Mehreinnahme nicht zu Gunsten kommt, während er für den ungünstigeren Ausschlag dieses zweiten Veräußerungs-Verfahrens haftend, und respective für den Differenzbetrag ersatzpflichtig bleibt, auch jeder Einwendung gegen die von Seite der hierortigen Rechnungsabtheilung dießfalls anzustellende Berechnung sich begibt.

Anbote unter den Ausrufspreisen werden nicht beachtet.

Von der k. k. Betriebs-Direction der südlichen Staats-Eisenbahn-Section II.
Graz am 10. Jänner 1854.

3. 63. (1) Nr. 60.

E d i c t

Vom k. k. Bezirksgerichte Kappel werden am Montag den 30. Jänner 1854, Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Rottschmig-Hube in Unterseeland, die Rottschmig- und Sapečnik-Hube, aus freier Hand im Wege der Licitation verkauft.

Die sehr günstigen Zahlungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Hinsichtlich des arrondierten Besitzstandes, welcher über 640 Joch beträgt, wird bemerkt, daß dazu 340 Joch großen Theils schlagbare Waldung von Lärchen und anderm Nadelholz gehören, welche Waldungen ganz nahe an der ärarischen Commercial-Straße liegen, und sowohl zur Ausbringung als zur weiteren Verwerthung in Handelsgeschäften sehr günstig gelegen sind.

K. k. Bezirksgericht Kappel am 9. Jänner 1854.

3. 25. (2) Nr. 5409.

E d i c t

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird hiemit bekannt gemacht:

Es haben Gertraud Kummer und Georg Ottrin, Vormünder der Thomas Kummer'schen minderjährigen Kinder von Cairachberg, gegen Matthäus Kummer und dessen unbekannt wo befindliche Rechtsnachfolger, die Klage de praes. 9. December 1853, Zahl 5409, pcto. Zuerkennung des Eigenthums der, im Laker Novalisten-Grundbuche Fol. 13 vorkommenden Kaiserrealität hier überreicht, worüber die Tagsatzung auf den 25. April 1854, Vormittag um 9 Uhr angeordnet wurde.

Die Beklagten haben demnach zu dieser Tagsatzung entweder selbst zu erscheinen, oder einen Sachwalter zu bestimmen und diesem Gerichte namhaft zu machen, oder aber die Rechtsbehelfe dem unter Einem aufgestellten Curator Herrn Matthäus Groschel von Dobrajhova an die Hand zu geben, als widrigens der Streitgegenstand mit dem Curator allein ausgetragen werden und Beklagte die aus der Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben würden.

K. k. Bezirksgericht Idria am 9. December 1853.

3. 26. (3) Nr. 8461.

E d i c t

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird dem abwesenden Mathias Stonitsch, von Reichenau Nr. 34, bekannt gegeben:

Es habe wider denselben Maria Stonitsch, von Nesselthal Nr. 36, die Klage auf Zahlung einer Erbtheilsforderung von 60 fl. c. s. c. bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Tagsatzung zum summarischen Verfahren im Reassumierungswege auf den 13. März 1845 Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang des §. 18 der allh. Entschließung vom 18. October 1845 angeordnet worden ist.

Nachdem der derzeitige Aufenthalt des Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man ihm zu seiner Vertretung auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Michael Stonitsch von Reichenau als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der hierlands bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und durchgeführt werden wird.

Dessen wird Mathias Stonitsch mit dem Beisatze erinnert, daß er zur angeordneten Tagsatzung persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator seine Behelfe an die Hand zu geben, oder einen anderen Sachwalter aufzustellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im gerichtsbahnmäßigen Wege einzuschreiten habe, widrigens er die Folgen seiner Säumnis nur sich selbst beizumessen hätte.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 30. November 1853.

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, an die der gefertigten k. k. Postdirection unterstehenden Aufgabspostämter zurückgelangten Fahrpostsendungen vom Jahre 1852 sind dortselbst von den Aufgebern seit Jahresfrist nicht rückgehoben worden, weshalb die Eigenthümer hiermit eingeladen werden, dieselben unter legaler Nachweisung ihres Eigenthumsrechtes und gegen Entrichtung der darauf haftenden Portogebühren binnen drei Monaten, vom Tage dieser Kundmachung, hieramts zu erheben, widrigenfalls damit nach der Bestimmung des § 31 der Fahrpostordnung vom Jahre 1838 vorgegangen werden wird.

k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest am 27. December 1853.

N u s s w e i s.

Aufgabspostamt	Nr.	Gattung	Bestimmungsort	Adresse	Inhalt	Werth		Gewicht		Porto loco		Auslagen-Porto	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Triest	1	Brief	Venedig	Gint Giov.	B. N.	2	—	—	—	—	—	—	—
»	2	»	Laibach	Leppori Ant.	»	5	—	—	—	—	6	—	—
»	3	»	Ofen	Filippo Eugenio	»	4	—	—	—	—	8	—	—
»	4	»	»	Davide G.	»	1	—	—	—	—	8	—	—
»	5	»	»	Toluzzo Spir.	»	4	—	—	—	—	8	—	—
»	6	»	Joseththal	Kaschmann Th.	»	2	—	—	—	—	—	—	—
»	7	»	Franzdorf	Monari Giuseppe	»	1	—	—	—	—	6	—	—
»	8	»	Wien	Ripp Just.	»	4	—	—	—	—	—	—	—
»	9	»	Ofen	Hetsch Adolf	»	10	—	—	—	—	8	—	—
»	10	»	Samuje	Battaghet And.	»	—	30	—	—	—	—	—	—
»	11	»	Kaschau	Belt Giov.	»	3	—	—	—	—	9	—	—
»	12	»	Dobrotova	Tisch Georg	»	2	—	—	—	—	6	—	—
»	13	»	Bologna	Buol Giorgio	ohne Angabe	8	—	—	—	—	34	—	—
»	14	»	Weslie	Wiesberger J.	B. N.	70	—	—	—	—	21	—	—
»	15	»	Görz	Rossi Matteo	»	6	—	—	—	—	—	—	—
»	16	»	Arad	Mejak Jacob	»	2	—	—	—	—	—	—	—
»	17	»	Feistritz	Vuhahst Alois	»	11	—	—	—	—	—	—	—
»	18	»	Komorn	Tuschut Ant.	»	5	—	—	—	—	—	—	—
»	19	»	Tolmezzo	Lensio Lorenz	»	12	—	—	—	—	14	—	—
»	20	»	Monza	Fiora Giulio	»	8	—	—	—	—	8	—	—
»	21	»	Venedig	Vitturi Angelo	»	5	—	—	—	—	—	—	—
»	22	»	Udine	Stringoli Teresa	»	1	—	—	—	—	4	—	—
»	23	»	Venedig	Trost Leopold	»	2	—	—	—	—	—	—	—
»	24	Paket	Berlin	Dollmann	Divers	—	—	5	—	1	34	—	5
»	25	»	Baaden	Wild & Silivo	»	—	—	3	7	—	36	—	—
»	26	»	Langenliebau	Bras Jul.	»	—	—	—	20	—	19	—	6
»	27	»	Kadtschadt	Fruchmann	»	—	—	—	17	—	—	—	—
»	28	»	Berlin	Philippo J.	»	—	—	6	26	5	11	—	4
»	29	»	Ulm	Kirk C.	»	—	—	—	6	—	49	—	—
»	30	»	Wien	Hochnegger	»	13	—	1	13	1	—	—	—
»	31	»	Pölschach	Konatsch Ign.	»	3	—	—	3	—	17	—	—
»	32	Koffer	Wien	Buccia	Bestiti	—	—	45	—	11	25	—	—
»	33	Paket	Fiume	Mistron	Divers	—	—	1	3	—	16	—	—
»	34	»	Wien	Paulovich Conte	»	—	—	—	18	—	—	—	—
»	35	»	Stanislaw	Belreiter J.	»	—	—	3	4	2	4	—	—
»	36	»	Reggio	Levi Abram	»	—	—	—	5	—	14	—	—
Laibach	37	»	Dptschina	Krischmann	»	—	20	—	8	—	6	—	—
»	38	Schachtl	Görz	Tacco	»	—	—	1	—	—	—	—	—
»	39	Paket	Klagenfurt	Lamer	»	—	—	4	—	—	9	—	—
»	40	Schachtl	Triest	Sloterschig	»	—	50	—	5	—	14	—	—
»	41	»	Graz	Kern	»	4	—	3	11	—	15	—	—
»	42	»	Mailand	Lang	»	—	—	1	16	—	34	—	—
»	43	Paket	Semmering	Sartini	Buch	—	—	—	5	—	57	—	—
»	44	Brief	Venedig	Roschitsch	B. N.	1	—	—	—	—	9	—	—
»	45	»	dto	Janzher	Silbergeld	2	—	—	—	—	10	—	—
»	46	Paket	Fiume	Pesi	Divers	1	3	—	1 1/2	—	30	—	—
»	47	»	Wien	Kreck	»	5	—	2	4	—	48	—	—
»	48	Brief	Triest	Widerschmidt	B. N.	10	—	—	—	—	15	—	—
»	49	»	Wien	Koder	»	2	—	—	—	—	2	—	—
»	50	»	Klagenfurt	Schegatin	»	2	20	—	—	—	3	—	—
»	51	»	Graz	Buch	»	4	—	—	—	—	3	—	—
»	52	»	Mailand	Miazzi	»	—	—	—	8	—	2	—	—
»	53	»	Venedig	Casial	»	1	—	—	1	—	24	—	—
Görz	54	»	Somma	Valentincig	Silbergeld	3	—	—	—	—	8	—	—
»	55	»	Triest	Ballich	B. N.	3	—	—	—	—	6	—	—
»	56	»	dto	Stein	»	3	30	—	—	—	6	—	—
»	57	»	dto	Summer	»	1	—	—	—	—	6	—	—
»	58	»	»	Decroglig	»	2	—	—	—	—	6	—	—
»	59	»	Wien	Brumat	»	2	—	—	—	—	8	—	—
»	60	»	Padua	Loviri	C. M.	5	—	—	—	—	6	—	—
»	61	»	Quino	Drtsgemeinde	»	—	30	—	—	—	11	—	—
»	62	»	Komorn	Tomasini	B. N.	3	—	—	—	—	8	—	—
»	63	»	Verona	Haas	»	4	—	—	—	—	7	—	—
»	64	»	dto	Lipizza	C. M.	1	20	—	—	—	7	—	—
»	65	»	Triest	Placereano	B. N.	2	—	—	—	—	6	—	—
Pola	66	»	Laibach	Demarin Domenico	»	3	—	—	—	—	—	—	—
»	67	»	Como	Belegri Luigi	in Gold	24	—	—	—	—	—	—	—
Gurkfeld	68	»	Neustadt	Schotorschel Anton	B. N.	1	—	—	—	—	—	—	—
Gradiſca	69	»	Triest	Torisi G. Vbt.	»	5	—	—	—	—	11	—	—

B. 37. (2)

Nr. 8383.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Johann Petsche von Windischdorf, die executive Feilbietung der, den Eheleuten Thomas und Maria Arenn gehörigen, im Grundbuche Tom. II, Fol. 218, sub Rectf. Nr. 163 vorkommenden, mit 18 kr. 1½ dl. beansagten Subrealität zu Rain, Haus-Nr. 7, im gerichtlichen Schätzungswerte von 115 fl., dann folgender Fahrnisse, als: eines Tisches, einer Bettstätte, eines Speisekastens, einer Säuerbottung, zweier Handsägen und zweier Holzhacken, im Gesamtwerte von 4 fl. 2 kr., wegen schuldiger 70 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsakungen, nämlich: auf den 28. April, auf den 30. Mai und auf den 28. Juni 1854, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Rain mit dem Beisatze angeordnet, daß die Realität nur bei der dritten, die Fahrnisse aber bei der zweiten Feilbietungstagsakung auch unter dem Schätzungswerte, und zwar die letzteren nur gegen Barzahlung werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 26. November 1853.

B. 50. (2)

Nr. 7652.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Mathias Schittnik von Franzdorf, Cessionär des Josef Bernot von Laibach, gegen Jacob Saller von Franzdorf, wegen schuldigen 64 fl. — kr. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem letztern gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 138 vorkommenden Subrealität in Franzdorf Consc. Nr. 31, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 911 fl. 20 kr. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die Feilbietungstagsakung auf den 13. Februar 1854, Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß solche bei allenfalls nicht erzielter oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Vicitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 10. December 1853.

B. 57. (2)

Nr. 113.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird dem unbekannt wo befindlichen Hrn. Mathias Franovizh zur Wahrung seiner Rechte hiemit bekannt gegeben, daß man denselben zur Empfangnahme des, in der Executionsfache des Anton Schniderschitz von Feistritz, wider Josef Renko von Smerje erfolgten Realfeilbietungsbescheides vom 20. September 1853, Z. 5861, und der weiteren Erieditungen einen Curator ad actum in der Person des Hrn. Jacob Samassa von Feistritz bestellt habe.

Feistritz am 9. Jänner 1854.

B. 19. (2)

Nr. 5313.

E d i c t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Georg Juran von Oberstepelberg im Gerichtsbezirke Neustadt, wider die unbekannten Erben des Hans Mauser, die Klage auf Eigenthumszuerkennung des, zu Gorenna an der Gemeinde gelegenen, im vormaligen Grundbuche des Gutes Smuk sub Tom. Nr. 127 vorkommenden Weingartens im Wege der Erziehung und sohinige Eigenthumseinverleibung angebracht, und es sei darüber von diesem Gerichte die Tagsakung auf den 6. März 1854 Vormittags 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 der a. G. D. angeordnet worden. Dessen werden die unbekannten Erben des Hans Mauser zu dem Ende und mit dem Beisatze aufgefordert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder dem zur Wahrung ihrer Rechte aufgestellten Curator Mathias Tscherne von Brijun, ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben mögen, weil, widrigens diese Rechtsache mit demselben allein der Ordnung nach ausgetragen werden würde.

K. k. Bezirksgericht Mörtling am 9. November 1853.

B. 71. (2)

Nr. 7349.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein in Krain wird hiemit bekannt gemacht:

Es seien zur Vornahme der in der Executionsfache der Maria Gognik von Laibach, gegen Pri-

mus Kottnig von Wische, pcto. 157 fl. 37 kr. bewilligten executiven Veräußerung der, im Grundbuche Kreuz sub Urb. Nr. 254, Rectf. Nr. 196 vorkommenden, zu Wische Haus-Nr. 6 gelegenen, gerichtlich auf 1460 fl. 5 ½ kr. bewertheten Halbhube und der auf 30 fl. 46 kr. geschätzten Fahrnisse die drei Termine auf den 9. Jänner, 9. Februar und 9. März k. J., jedesmal von früh 9 bis 12 Uhr in loco Wische mit dem Beisatze anberaumt worden, daß die Fahrnisse bei der zweiten, die Realität aber erst bei der dritten Tagsakung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der neueste Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 10. October 1853.

„Da sich bei der ersten Feilbietungstagsakung kein Kauflustiger gemeldet hat, so hat es bei den weiteren 2 Tagsakungen sein Verbleiben.“

K. k. Bezirksgericht Stein am 13. Jänner 1854.

B. 72. (2)

Nr. 203.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein in Krain wird bekannt gemacht:

Es sei auf Ansuchen des Matthäus Dornig von Drehouse, pcto. 30 fl. E. M., in die executive Feilbietung der, dem Matthäus Terran von Wolfsbach gehörigen, im Grundbuche Burgstall sub Urb. Nr. 129/100 vorkommenden, zu Wolfsbach Haus-Nr. 27 gelegenen, auf 1542 fl. 10 kr. geschätzten Ganzhube gewilliget, und zur Vornahme der 11. Jänner, 11. Februar und 11. März k. J., jedesmal von früh 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beisatze anberaumt worden, daß diese Realität erst bei der dritten Tagsakung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingnisse liegen hieramts zur Einsicht vor.

K. k. Bezirksgericht Stein am 27. October 1853.

„Nachdem sich bei der ersten Tagsakung kein Kauflustiger gemeldet hat, so hat es bei den weiteren 2 Terminen sein Verbleiben.“

K. k. Bezirksgericht Stein am 13. Jänner 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:

Kon sch e g g.

B. 66. (2)

Nr. 6409.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Josef Lakner von Sottlthof, Bez. Rann, Cessionär der Maria Abram von Sottlthof, de praes. 23. December d. J., Z. 6409, die executive Feilbietung der, dem Michael Počivavšek, gegenwärtig zu Videm, gehörigen, mit Protocoll vom 16. November d. J., Z. 5780, auf 93 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Realität zu Sasap Urb. Nr. 48, Rectf. Nr. 30 ad Pfarrgült Haselbach, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. Rann 27. Jänner d. J., Z. 687, schuldigen 25 fl. dann 5% Zinsen, der Klagskosten pr. 9 fl. 45 kr. und Executionskosten gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsakungen

auf den 4. Februar 1854,

und „ 6. März „

und „ 6. April „

jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität anberaumt worden.

Der Grundbuchsextract, die Vicitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll liegen hieramts zur Einsicht bereit.

Gurkfeld am 29. December 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Schuller.

B. 11. (2)

Nr. 6711.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Wippach wird der Ursula Ferjanzhiz von Slapp, und dem Jacob Maizen von Losche, deren Aufenthalt diesem Gerichte unbekannt ist, so wie deren allfälligen gleichfalls unbekannten Rechtsnachfolgern hiemit bedeutet:

Es habe Josef Jamschek von Losche sub praes. 5. November d. J., Z. 6711, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des seit 10. März 1800, auf der im ehemaligen Grundbuche des Gutes Leutenburg sub Urb. Fol. 115½ b. vorkommenden Acker pod poucelam, zu Gunsten der Ursula Ferjanzhiz, auf Grundlage des Ehevertrages vom 16. Mai 1796 intabulirten Erbtheiles pr. 250 fl. E. W. sammt Balla, und der seit 4. April 1800 auf dieser Realität zu Gunsten des Jacob Maizen, auf Grundlage des Schuldcheines vom 16. Jänner 1800 intabulirten Forderung pr. 267 fl. E. W. gegen sie eingebracht und um die richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsakung zur Verhandlung mündlicher Nothdurften auf den 21. April

1854 um 9 Uhr hieramts mit dem Anhang des §. 29 G. D. anberaumt und ihnen ein Curator ad actum in der Person des Josef Ferjanzhiz von Slapp, auf ihre Gefahr und Kosten beigegeben wurde, mit dem die vorliegende Streitsache nach Vorschrift der allh. G. D. verhandelt und sohin entschieden werden wird.

Dessen werden die genannten Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie zur obigen Tagsakung selbst zu erscheinen, oder dem ihnen aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen wissen werden, widrigens sie die aus ihrer Verabsäumung allenfalls entstehenden Folgen sich selbst zuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Wippach am 5. November 1853.

B. 12. (2)

Nr. 6975.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Wippach wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Jacob Tomaschizh von Oberfeld E. Nr. 40, gegen Thomas Utmair und Valentin Salaschek sub praes. 16. November 1853, Z. 6975, die Klage pcto. Anerkennung des Eigenthumes der, im ehemaligen Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 398, Rectf. Z. 36 vorkommenden ½ Hube zu Oberfeld E. Nr. 40, auf welche Thomas Utmair vergewährt erscheint, und des in demselben Grundbuche sub Urb. Nr. 37514, Rectf. Z. 16 vorkommenden Acker pri Semoni, dann des im nämlichen Grundbuche sub Urb. Fol. 456, R. Z. 37 vorkommenden Wiesgrundes Lasek na Lokah und der Dedinj v Skirnicah, auf welche letztere Valentin Salaschek vergewährt erscheint, und Umschreibungsgestattung dieser Realitäten von ihrem auf seinen Namen eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsakung auf den 25. April 1854 Früh um 9 Uhr hieramts mit dem Anhang des §. 29 G. D. anberaumt und ihnen, da diesem Gerichte ihr Aufenthaltsort so wie der ihrer allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, ein Curator in der Person des Anton Stima von Oberfeld beigegeben wurde, mit welchem dieser Rechtsstreit nach Vorschrift der Gerichtsordnung ausgetragen und sohin entschieden wird.

Dessen werden dieselben hiemit zu dem Ende verständiget, damit sie zur obigen Tagsakung entweder selbst zu erscheinen, oder dem ihnen aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder auch sich einen andern Curator zu bestellen und überhaupt alles Dientliche vorzulehren wissen werden, da sie im widrigen Falle die aus ihrer Versäumnis entspringenden nachtheiligen Folgen nur sich selbst werden zuschreiben müssen.

K. k. Bezirksgericht Wippach am 24. November 1853.

B. 13. (2)

Nr. 6554.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird allgemein kund gemacht:

Es habe unterm 29. v. M., sub Nr. 6554, Jacob Tschermelj von Budajne H. Z. 35, gegen den unbekannt wo befindlichen Markus Tschermelj und dessen ebenfalls unbekannte Rechtsnachfolger die Klage auf Erziehung der im Grundbuche der bestandenen Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 414, Rectf. Z. 49 eingetragenen ½ Hube eingebracht, worüber unterm Anhang des §. 29 der G. D. die Tagsakung auf den 7. April 1854 Vormittags 9 Uhr bei dem gefertigten Gerichte anberaumt worden sei.

Den unbekannt wo befindlichen Beklagten ist der Matthäus Tschermelj von Budajne H. Z. 65 als Curator ad actum aufgestellt worden, mit dem diese Rechtsache verhandelt und entschieden werden wird.

Die Beklagten haben daher bei Vermeidung der sie treffenden Rechtsfolgen bei obiger Tagsakung selbst zu erscheinen, einen andern Curator zu bevollmächtigen, oder aber dem gerichtlich aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben.

K. k. Bezirksgericht Wippach am 5. November 1853.

B. 89. (2)

Nr. 42.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte I. Section zu Laibach wird bekannt gegeben, daß am 13. und 27. Februar d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags, im Hause Nr. 234 in der Stadt, im dritten Stockwerke, die öffentliche Versteigerung von Fahrnissen, im Schätzungswerte von 67 fl. 50 kr., Statt finden und daß die zur Veräußerung kommenden Gegenstände bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der zweiten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Laibach am 4. Jänner 1854.